

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes**  
**(1. ZLBÄndG)**

Vom 9. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I  
 Änderung des  
 Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes

Das Zentralbibliotheksstiftungsgesetz in der Fassung vom 19. Januar 2009 (GVBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „die diese Bezeichnungen beibehalten“ gestrichen.
    - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Berlin“ das Komma und die Wörter „die diese Bezeichnung beibehält,“ gestrichen.
  2. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Aufgaben“ angefügt.
    - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin ist die öffentliche Zentralbibliothek des Landes Berlin mit landesbibliothekarischen Aufgaben. Als Landes- und Universalbibliothek beteiligt sie sich mit ihren Sammlungen an der Bewahrung des kulturellen Erbes in Berlin und macht dieses der Öffentlichkeit zugänglich. Bei dieser Aufgabe stimmt sie sich mit Archiven und anderen Bibliotheken in Berlin ab. Sie ist der kulturellen Vielfalt verpflichtet und leistet insbesondere die benutzerorientierte Literatur- und Informationsversorgung für den tertiären Bildungsbereich außerhalb der Berliner Hochschulen. Sie wirkt als bezirksübergreifendes Medien- und bibliothekarisches Innovationszentrum.

(2) Die Stiftung hat darüber hinaus die Aufgabe,

      1. zentrale Dienstleistungen für das Bibliothekswesen in Berlin zu erbringen,
      2. die bibliothekarische Informationsversorgung der Berliner Verwaltung sicherzustellen,
      3. sich an überregionalen Gemeinschaftsaufgaben des Bibliothekswesens zu beteiligen.“
    - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Brandenburg“ ein Komma eingefügt und die Wörter „im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (landesbibliothekarische Aufgaben)“ durch die Wörter „landesbibliothekarische Aufgaben,“ ersetzt.
  3. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
    - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
 

„(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin nach Maßgabe der Haushaltsgesetze. Die Stiftung kann in Ergänzung der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel von privaten und juristischen Personen Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden (Geld- und Sachleistungen) und letztwillige Verfügungen annehmen. Diese Leistungen sind unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendenden getroffenen Zweckbestimmungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Semikolon und die Wörter „die Haushalts- und Wirtschaftsführung folgt den Regeln der kaufmännischen Buchführung“ eingefügt.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und nach ihm folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Zuwendungen Dritter können auch mit der Maßgabe angenommen werden, dass aus diesen Mitteln unselbständige Stiftungen oder Sonderfonds gebildet werden, die im Rahmen der allgemeinen Stiftungsaufgaben zweckgebunden sind.“
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:
 

„(5) Darüber hinaus kann die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2, insbesondere zur Verwertung von Rechten und zur Durchführung von Dienstleistungen, auch selbständige oder unselbständige Organisationseinheiten errichten. Die erzielten Erträge sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei Neugründungen und Beteiligungen ist die Einwilligung des für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständigen Mitglieds des Senats und der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.

(6) Der Rechnungshof des Landes Berlin hat unbeschadet der Prüfungsbefugnisse anderer durch Gesetz oder Satzung bestimmter Stellen das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der rechtlich selbständigen Organisationseinheiten gemäß Absatz 5 zu prüfen.

(7) Vermögensgegenstände, die Bestandteil der Sammlungen sind, darf der Vorstand nur nach Beschluss des Stiftungsrates und nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates veräußern; der Stiftungsrat kann einen finanziellen Schwellenwert festlegen, unterhalb dessen auf den Beschluss verzichtet werden kann. Der erzielte Erlös ist ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.“
  - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Beirat, Aufwendersatz“ angefügt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Beirat“ das Wort „einsetzen“ eingefügt.
  - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Stiftungsrat kann mit Genehmigung der zuständigen Fachverwaltung zur Vereinfachung angemessene Pauschalen festsetzen.“
  - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. das für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats oder ein von ihm entsandtes Mitglied aus der Fachverwaltung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den öffentlichen Bibliotheken der Bezirke oder eine für die öffentlichen Bibliotheken in den Bezirken zuständige Vertreterin oder ein für die öffentlichen Bibliotheken in den Bezirken zuständiger Vertreter aus den Bezirksverwaltungen, die oder der vom Rat der Bürgermeister bestellt wird,
3. eine vom Personalrat der Stiftung bestellte Vertreterin oder ein vom Personalrat der Stiftung bestellter Vertreter,
4. vier weitere Mitglieder, die geeignet sein müssen, die Stiftung in ihren kulturellen und finanziellen Belangen zu beraten und zu kontrollieren.

Das zuständige Mitglied des Senats kann das gemäß Satz 2 Nummer 1 entsandte Mitglied jederzeit abberufen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ ersetzt und vor dem Wort „Wiederberufung“ das Wort „einmalige“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Durch Satzung oder Beschluss des Stiftungsrates kann bestimmt werden, für welche Geschäfte der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Vorstand wird vom Stiftungsrat bestellt und kann aus bis zu zwei Personen bestehen. Keine der Personen darf zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein. Jedes Mitglied des Vorstandes benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter; der Stiftungsrat muss der Benennung zustimmen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäfte“ die Wörter „und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich“ eingefügt.
  - c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:  
„(3) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, sind beide nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Stiftung befugt. Der Stiftungsrat kann in den Fällen, in denen sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, ersatzweise eine Regelung durch Beschluss oder Weisung treffen. Durch die Satzung oder einen Beschluss des Stiftungsrates kann zudem jedes Mitglied des Vorstandes alleine zur Vertretung ermächtigt werden.  
(4) Die Geschäftsverteilung im Fall eines zweiköpfigen Vorstandes wird durch die Satzung oder einen Beschluss des Stiftungsrates festgelegt.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Beirat kann aus bis zu zwölf sachverständigen Mitgliedern bestehen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Beschäftigte der Stiftung können dem Beirat nicht angehören.“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „des unmittelbaren und mittelbaren Landesdienstes“ eingefügt und nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „nach §

47 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 475) geändert worden ist,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Stiftungsrat ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie Ernennungsbehörde und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel III § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238) geändert worden ist. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle sowie Ernennungsbehörde für den Vorstand. Die Befugnisse des Stiftungsrates nach Satz 1 und des oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Satz 2 können ganz oder teilweise übertragen werden; das Nähere regelt die Satzung.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 19 BAT/BAT-O oder § 6 BMT-G/BMTG-O“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L in der für das Land Berlin jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 105 der Landeshaushaltsordnung“ die Wörter „in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. In § 10 Absatz 2 werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „sowie über Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation ihrer Organe und des Beirates“ eingefügt.

11. § 11 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Übergang der im Eigentum des Landes Berlin stehenden beweglichen Vermögensgegenstände der „Amerika-Gedenkbibliothek“ und der „Berliner Stadtbibliothek“ sowie der vom Land Berlin für die „Amerika-Gedenkbibliothek“ und die „Berliner Stadtbibliothek“ übernommenen Rechte und Pflichten ist der Errichtungszeitpunkt nach § 1 Absatz 1 maßgeblich.

(2) Für den Übergang der im Eigentum des Landes Berlin stehenden beweglichen Vermögensgegenstände des „Berliner Gesamtkatalogs“ und der „Senatsbibliothek Berlin“ sowie der vom Land Berlin für den „Berliner Gesamtkatalog“ und die „Senatsbibliothek Berlin“ übernommenen Rechte und Pflichten ist der Eingliederungszeitpunkt nach § 1 Absatz 2 maßgeblich.“

12. § 12 wird aufgehoben.

13. Der bisherige § 13 wird § 12.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t